

## **R i c h t l i n i e**

### **über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms zu den Kosten des Baues und der Ausstattung von Kindertagesstätten**

#### **1. Ziel**

Der Landkreis Alzey-Worms fördert als Träger des Jugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Investitionsvorhaben, die dem bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote in Kindertagesstätten dienen.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Zu den Investitionen zählen auf Dauer angelegte erforderliche Neubau-, Anbau- und Umbaumaßnahmen, Maßnahmen der Angebotserweiterung sowie mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen und die erforderliche Erstausrüstung, sofern die Maßnahme dem Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Alzey-Worms entspricht.
- 2.2 Bauten, welche bereits bestehende Bauten ersetzen, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Bauten oder Ausstattungsgegenstände, die lediglich für einen vorübergehenden Zeitraum vorgehalten werden, stellen keine Investitionen dar.
- 2.3 Bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen, stehen der Erwerb und Ausbau eines geeigneten Gebäudes dem Neubau nach Ziff. 2.1 gleich. Bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf von Teileigentum gefördert werden. Förderfähig können bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen auch andere Modelle sein, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstücks zukommt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderempfänger die Förderung an einen geeigneten Dritten weiterleiten, wenn dieser Dritte dem Förderempfänger Gebäude oder Räumlichkeiten zum Einrichtungsbetrieb vermietet oder verpachtet. Es ist sicherzustellen und mit Antragstellung nachzuweisen, dass bei Bildung der mit dem Vermieter/Verpächter zu vereinbarenden Miete oder Pacht der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt und die Miete/Pacht entsprechend verringert wird. Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Vermieter oder Verpächter und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters/Verpächters kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden. Miet- oder Pachtverträge müssen eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens bzw. nach Inbetriebnahme der geförderten Gruppen oder Plätze haben.

### **3. Förderungsberechtigte**

- 3.1 Förderungsberechtigt sind die kommunalen, freien und anderen Träger, die Kindertagesstätten betreiben und als Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt sind. Förderungsberechtigt sind grundsätzlich auch Betriebskindertagesstätten. Für diese gelten neben der Richtlinie ergänzend die in der Anlage aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen. Nicht im Bedarfsplan geführte Einrichtungen sowie Einrichtungen, die aufgrund ihres Konzepts oder aus anderen Gründen nicht zumindest überwiegend Kinder aus dem Kreisgebiet betreuen, sind nicht förderberechtigt.
- 3.2 Bei gespaltener Trägerschaft (nach Bau- und Betriebsträgerschaft) sind nur die Bauträger förderungsberechtigt.

### **4. Zuschussfähige Kosten**

- 4.1 Kosten für nach Ziff. 5.1 beantragte Zuschüsse können nur berücksichtigt werden, sofern sie im Rahmen einer baufachlichen Prüfung des Kreisbauamtes als zuschussfähig erachtet werden. Kosten für nach Ziff. 5.2 beantragte Zuschüsse können nur berücksichtigt werden, sofern diese vom Jugendamt als angemessen und im Bedarfsfall im Rahmen einer baufachlichen Prüfung des Kreisbauamtes als zuschussfähig erachtet werden.
- 4.2 Mehrkosten, die im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme entstehen, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch bereits bekannt oder erkennbar waren, werden nicht in die Förderung einbezogen.

### **5. Höhe der Förderung**

- 5.1 Für Investitionen nach Ziff. 2.1 beträgt die Förderung 90% der als zuschussfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 160.000,00 Euro für die Schaffung von jeweils mindestens 15 zusätzlichen Plätzen, sofern die Einrichtung dadurch um jeweils mindestens einen Betreuungsraum mit angeschlossenem Nebenraum baulich erweitert wird oder im Falle von Anbauten die Erweiterung um Funktionsräume dazu führt, dass bisher anderweitig im Bestand genutzte Räume als Betreuungsraum mit Nebenraum dienen. Die Vorgaben der Aufsichtsbehörde zum Raumprogramm sind umzusetzen.
- 5.2 Maßnahmen der Angebotserweiterung, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Plätze stehen, können mit einem Zuschuss von bis zu 40.000,00 Euro (maximal jedoch 90% der förderfähigen Kosten) gefördert werden. Förderfähig sind Maßnahmen, die der vollständigen Umsetzung des neuen KiTaG innerhalb der siebenjährigen Übergangsphase dienen und zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf durchgängige siebenstündige Betreuung über Mittag mit warmem Mittagessen für alle Kinder erforderlich sind. Eine Förderung ist dabei nur möglich, wenn durch die Maßnahme nachweislich für alle Kinder dauerhaft ein warmes Mittagessen in der Einrichtung gereicht werden kann. Neben notwendigen baulichen Erweiterungen (Anbau und Erweiterung von Küchen- und zugehörigen Lagerräumen, Essens- und

Schlafräumen), können auch Ausstattungsinvestitionen zuwendungsfähig sein, soweit die Ausstattung fest in den Räumlichkeiten anzubringen ist oder eine Pflicht zur Inventarisierung des Ausstattungsgegenstandes besteht.

- 5.3 Sofern für eine Maßnahme bereits ein Kreiszuschuss nach Ziff. 5.1 beantragt wurde, ist die gleichzeitige Förderung nach Ziff. 5.2 ausgeschlossen. Eine Förderung ist generell ganz oder teilweise ausgeschlossen, sofern für dieselben Kosten derselben Maßnahme bereits ein anderer Zuschuss oder eine andere Zuwendung Dritter erfolgt.

## **6. Eigenanteil der Träger und Beteiligung der Gemeinden**

- 6.1 Der Eigenanteil der Träger beträgt mindestens 10% der zuschussfähigen Kosten. Übersteigen Landes- und Kreiszuwendungen sowie Trägeranteil diesen Betrag, vermindert sich die Kreiszuwendung um die übersteigenden Kosten.
- 6.2 Wird eine Kindertagesstätte von Kindern aus mehreren Gemeinden besucht (zentrale Kindertagesstätte), orientiert sich das Beteiligungsverhältnis an der im Jahresdurchschnitt gemeldeten Kinderzahl aus den einzelnen Wohngemeinden.

## **7. Verfahren**

- 7.1 Die Anträge sind bis zum 31. Juli des laufenden Haushaltsjahres für eine im kommenden Jahr beabsichtigte Maßnahme einzureichen.
- 7.2 Anträge auf eine Förderung nach Ziff. 5.2 sind bis 31.07.2026 möglich. Die geförderte Maßnahme ist bis zum 31.07.2028 abzuschließen und der Schlussverwendungsnachweis bis 31.12.2028 einzureichen.
- 7.3 Grundsätzlich dürfen Zuwendungen zu Projektförderungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme von diesem Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beantragt werden.
- 7.4 Zuschussanträge, Anträge auf Gewährung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, Baufortschrittsanzeigen bzw. Mittelabrufe und der Schlussverwendungsnachweis sind in dreifacher Ausfertigung beim Kreisjugendamt einzureichen. Werden für die gleiche Maßnahme Kreis- und Landeszuschüsse beantragt, sind zur Vereinfachung des Verfahrens die jeweils gültigen Formblätter des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zu verwenden. Wird für eine Maßnahme lediglich ein Kreiszuschuss beantragt, ist der in der Anlage befindliche Vordruck zu verwenden.
- 7.5 Die dem Förderantrag beizufügenden Unterlagen richten sich nach Ziff. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020 über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten bzw. die diese ergänzenden oder ersetzenden Regelungen. Bei Anträgen auf einen Kreiszuschuss nach Ziff. 5.2 dieser Kreisrichtlinie, kann im begründeten Einzelfall auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichtet werden.

## **8. Bewilligung**

- 8.1 Über die Zuschussanträge nach Ziff. 5.1 entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Entscheidung über die Anträge nach Ziff. 5.2 trifft das Jugendamt.
- 8.2 Das Jugendamt prüft und bewilligt die Anträge und zahlt die Zuwendungen aus. Werden für eine Maßnahme gleichzeitig Landeszuschüsse beantragt, leitet das Jugendamt bewilligungsreife Anträge nach erfolgter Prüfung an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung weiter und führt die Maßnahme auf einer Prioritätenliste des Kreises gegenüber dem Land zum nächsten jeweils gültigen Stichtag auf. Die Entscheidung über die Reihung der Maßnahmen obliegt dem Jugendamt. Die Reihenfolge der Förderung richtet sich nach der Notwendigkeit und der Angemessenheit der zu fördernden Maßnahmen.
- 8.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die durch den Landkreis Alzey-Worms erhaltenen Förderungen angemessen öffentlich hinzuweisen.

## **9. Zahlungen**

Die Zuschüsse werden nach Baufortschritt auf Abruf in bis zu drei Raten gezahlt, wobei die dritte Rate die Schlussrate in Höhe von 10% der Fördersumme darstellt. Die Schlussrate wird nach Vorlage und Prüfung eines Schlussverwendungsnachweises ausgezahlt.

## **10. Rückzahlung**

- 10.1 Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung von mindestens 20 Jahren, sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. Dies gilt im Falle der vollständigen Aufgabe der neugeschaffenen Plätze von mehr als zwei Jahren ab Änderung der Betriebslaubnis.
- 10.2 Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung für Kinder oder vergleichbare, der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe dienenden Zwecke, genutzt wird.
- 10.3 Ist der Bewilligungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.

## **11. Inkrafttreten**

- 11.1 Diese Richtlinie wurde am 18.03.2021 durch den Jugendhilfeausschuss neu gefasst, durch den Kreistag am 23.03.2021 beschlossen und tritt zum 01.07.2021 in Kraft.
- 11.2 Anträge, die im Jahr 2021 vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt und als bewilligungsreif eingestuft wurden, erhalten den für sie nach dieser Richtlinie günstigeren Zuschuss.

# **Anlage „Betriebskindertagesstätten“ zu den Richtlinien des Landkreises**

## **„Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms zu den Kosten des Baues und der Ausstattung von Kindertagesstätten“**

Der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder und die Schaffung familienfreundlicher Strukturen und Angebote ist ein zentrales Interesse der Kinder- und Jugendhilfepolitik des Landkreises Alzey-Worms. Dies leistet einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ist insbesondere für jene Eltern bzw. Elternteile von hoher Relevanz, die auf eine Elternzeit verzichten oder diese nur für kurze Zeit in Anspruch nehmen. Dies schließt auch die Förderung betriebsnaher bzw. betriebseigener Betreuung ein, die den Eltern einen engeren Kontakt und „kürzere“ Wege zum Kind erlaubt und die auf die betriebspezifischen Notwendigkeiten abgestimmte Betreuungszeiten bietet. Gleichzeitig haben Betriebe und Unternehmen zunehmend ein Interesse daran, ihre Mitarbeiter/innen bei der Kinderbetreuung zu unterstützen und den Betriebsalltag familienbewusst auszurichten.

Die Einrichtung von Betriebskindertagesstätten im Landkreis ist daher grundsätzlich gewollt; sie sollen ähnlich wie freie Träger behandelt werden.

Die Prüfung der Förderfähigkeit einer Betriebskindertagesstätte erfolgt grundsätzlich im Einzelfall. Eine Förderung einer Betriebskindertagesstätten ist in der Regel dann möglich, wenn eine entsprechende Bedarfsumfrage die Notwendigkeit nachweist. Dabei sollte mindestens ein Bedarf für 30 Plätze nachgewiesen werden, da erfahrungsgemäß nicht alle Bedarfsanzeigen zu einer konkreten Platznachfrage führen.

**Da die Planung und die Bezuschussung anders als bei ‚Regelkindertagesstätten‘ zu handhaben sind, gelten für die Förderung von Betriebskindertagesstätten folgende Eckpunkte:**

### **Investitionskosten**

Für die Einrichtung von Betriebskindertagesstätten werden bei bestätigtem Bedarf durch den Landkreis Alzey-Worms

#### **30.000,- Euro als Pauschalzuschuss**

für die Schaffung von jeweils mindestens 15 zusätzlichen Plätzen in jeweils einem Betreuungsraum mit angeschlossenem Nebenraum gewährt.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses kann im Einzelfall davon abgewichen werden. Die Vorgaben der Aufsichtsbehörde zum Raumprogramm sind umzusetzen.

Der **Landeszuschuss** erfolgt auf Basis der entsprechenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz. Die Zuschüsse werden dabei pauschal gewährt und sind vom Träger über das Jugendamt beim LSJV (Landesjugendamt) zu beantragen.

Der **Eigenanteil** des Betriebes soll mindestens dem Trägeranteil von 20% entsprechen. Die **Bezuschussung der Ausstattung** erfolgt analog der bestehenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften.

[...]